



grossleitstelle | AÖR
oldenburger land

FBLH
Ro

Der Vorstand

Hans Rüger

Geschäftsführer
Friedhofsweg 30

26121 Oldenburg

Telefon: 0441 799 5303
Mobiltelefon: 0151 150 690 75
Telefax: 0441 799 5300

hans.rueger@lst-ol.niedersachsen.de
www.grossleitstelle-oldenburger-land.de

Grossleitstelle Oldenburger Land AöR – Friedhofsweg 30 - 26121 Oldenburg

Landkreis Wesermarsch
Herrn Landrat
Höbrink, Michael
Poggenburger Str. 15



26919 Brake

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Name

Datum

04.04.2013

Bestätigung des Arbeitnehmervertreters im Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land AöR durch den dortigen Kreistag

Sehr geehrter Herr Landrat Höbrink,

ich bitte darum, durch den dortigen Kreistag den von den Arbeitnehmern der Großleitstelle Oldenburger Land AöR gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung unserer Großleitstelle nach Maßgabe des niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand gewählten Kollegen Michael Tangemann bestätigen zu lassen. Die mir dazu vom Wahlvorstand ausgehändigte Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl eines Vertreters im Verwaltungsrat füge ich in Kopie als Anlage 1 bei.

Die derzeitige Fassung der Satzung sieht in § 6 Abs. 2 Satz 3 die Bestätigung des gewählten Mitglieds durch den Vorstand vor. Diese Regelung wurde durch das niedersächsische Innenministerium als nicht rechtskonform bemängelt. Siehe dazu das als Anlage 2 beigefügte Schreiben des Innenministeriums vom 21.7.2009. Ich habe daraufhin mit Schreiben vom 11.6.2012 (siehe dazu Anlage 3) bezüglich des Wortlauts von § 6 Abs. 2 Satz 3 der Satzung zugesichert, das gewählte Mitglied entsprechend den Vorgaben der §§ 3 Abs. Ziffer 3 Nr. 4 NKomZG, § 110 Abs. 4 Nr. 2 NPersVG durch die obersten Vertretungsorgane der Trägerkörperschaften bestätigen zu lassen.

Bezüglich der endgültigen Neufassung der Satzung der Großleitstelle werde ich in Kürze eine Meinungsbildung im Verwaltungsrat herbeiführen. Wegen des erheblichen Aufwands bezüglich der Beschlussfassung einer Satzungsänderung in allen Hauptorganen der Trägerkörperschaften ist dabei vorher die Frage des Aufgabenkatalogs nach § 1 Abs. 4 der Satzung zu diskutieren. Diesbezüglich verweise ich auf TOP 7 der Sitzung des Verwaltungsrates der Großleitstelle am 14.12.2012.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Rüger